



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt

62. Jg. Nr. 9 / 24. Juli 2006

Inhaltsübersicht

Kommunalwesen

Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Burglengenfeld (Landkreis Schwandorf) und des Marktes Kallmünz (Landkreis Regensburg) Vom 29. Juni 2006 Nr. 12-1402 SAD 104	36
Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Amberg und der Gemeinde Freudenberg (Landkreis Amberg-Sulzbach) Vom 11. Juli 2006 Nr. 12-1402 AM 4	37
Bekanntmachung über die Gewährung von Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und zum Bau von Feuerwehrgerätekäusern und Feuerwachen für das Haushaltsjahr 2007 an Gemeinden und Gemeindeverbände	37

Schulwesen

Verordnung über Organisationsänderungen an den Volksschulen Falkenstein und Rettenbach, Landkreis Cham, sowie den Volksschulen Altenthann, Bach a.d. Donau, Brennberg, Donaustauf, Pfatter, Wiesent und Wörth a.d. Donau Landkreis Regensburg, Vom 29. Juni 2006 Nr. 43.11-5102-CHA 49 und R/L-32	39
Verordnung über Organisationsänderungen an den öffentlichen Volksschulen in der Stadt Neumarkt i.d.OPf., Landkreis Neumarkt i.d.OPf., Vom 29. Juni 2006 Nr. 43.11-5102-NM-28..	40
Verordnung über Organisationsänderungen an der Volksschule Pyrbaum (Grundschule und Teilhauptschule I) und der Erich Kästner Schule Postbauer-Heng (Grund- und Hauptschule), Landkreis Neumarkt i.d.OPf., Vom 3. Juli 2006 Nr. 43.11-5102-NM-28	41
Gemeinsame Verordnung der Regierungen von Niederbayern und Oberpfalz über Organisationsänderungen an der Volksschule Miltach (Grundschule und Teilhauptschule I) und der Karl-Peter-Obermaier-Volksschule Bad Kötzing (Hauptschule) Landkreis Cham, Vom 5. Juli 2006 Nr. 44-5103/282-21 und Vom 26. Juni 2006 Nr. 43-11-5102-CHA-48	41

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung der Zwölften Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (6) vom 24. April 2006	42
---	----

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2006	42
Nachrichtliche Veröffentlichung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2006	43

Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Burglengenfeld (Landkreis Schwandorf) und des Marktes Kallmünz (Landkreis Regensburg) Vom 29. Juni 2006

Nr. 12-1402 SAD 104

Auf Grund von Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Aus der Stadt Burglengenfeld wird das Flurstück Nr. 157/2 der Gemarkung See mit einer Fläche von 0,0005 ha in den Markt Kallmünz umgegliedert.
- (2) Aus dem Markt Kallmünz wird das Flurstück Nr. 247/4 der Gemarkung Eich mit einer Fläche von 0,0217 ha in die Stadt Burglengenfeld umgegliedert.
- (3) Das Gebiet der Landkreise Schwandorf und Regensburg wird entsprechend geändert.

§ 2

Die Gebietsänderung ist im Veränderungsnachweis Nr. 129 Gemarkung See des Vermessungsamtes Schwandorf näher ausgewiesen. Der Veränderungsnachweis wird beim Vermessungsamt Schwandorf aufbewahrt und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Regensburg, den 29. Juni 2006
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Amberg und der Gemeinde Freudenberg (Landkreis Amberg-Sulzbach) Vom 11. Juli 2006

Nr. 12-1402 AM 4

Auf Grund von Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Aus der Gemeinde Freudenberg (Landkreis Amberg-Sulzbach) werden folgende Flurstücke der Gemarkung Aschach in die Stadt Amberg umgegliedert:

Flurstück Nr.	Fläche (ha)
852/5	0,0853
891/1	0,1210
893	0,6410
894	0,2790
895	0,1600
896	0,8180
897	0,2380
897/2	0,1260
898	0,5970
900	0,4588
901	0,4264
902/1	0,2739
907/1	0,1582
911	0,3140
915/1	0,4984
916	0,2560
918	0,5010
920	0,9255
925	0,1560
926	0,0480
927	0,3820
927/2	0,4950
928	0,5195
929	0,2390
930	0,1307
937	2,7380

- (2) Aus der Stadt Amberg werden folgende Flurstücke der Gemarkung Amberg in die Gemeinde Freudenberg (Landkreis Amberg-Sulzbach) umgegliedert:

Flurstück Nr.	Fläche (ha)
2737	0,5890
2737/1	0,0163
2737/2	0,0337
2738	0,2251
2738/2	0,0272
2739	0,3095
2741/2	0,2956
2744	0,5031

- (3) Das Gebiet des Landkreises Amberg-Sulzbach wird entsprechend geändert.

§ 2

Die Gebietsänderung ist im Fortführungsnachweis Nr. 488 Gemarkung Aschach des Vermessungsamtes Amberg näher ausgewiesen. Der Veränderungsnachweis wird beim Vermessungsamt Amberg aufbewahrt und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Regensburg, den 11. Juli 2006
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

Bekanntmachung über die Gewährung von Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und zum Bau von Feuerwehrrätehäusern und Feuerwachen für das Haushaltsjahr 2007 an Gemeinden und Gemeindeverbände vom 12. Juli 2006

Az.: 12-1551-382

I.

- Der Freistaat Bayern gewährt kommunalen Trägern Zuweisungen zu Baumaßnahmen nach Art. 10 FAG (öffentliche Schulen einschließlich Tagesheimschulen, schulische Sportanlagen und schulisch genutzte Anteile von Mehrzweckhallen sowie kommunalen Breitensportanlagen, Kindertageseinrichtungen, kommunale Theaterbauten und Konzertsaalbauten) und zum Bau von Feuerwehrrätehäusern und Feuerwachen. Der Förderung liegen die Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich vom 5. Mai 2006 (FA-ZR 2006, StAnz Nr. 20/2006) und die Richtlinien des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwesens (Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien - FwZR) vom 13. Dezember 2004 (AllMBI 14/2004) zugrunde. Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK, Anlage 3 zu Art. 44 BayHO).
- Vorhaben, deren zuweisungsfähige Kosten weniger als 100.000 € betragen, werden nicht gefördert (vgl. Nr. 2.3 FA-ZR 2006). Zur Mitfinanzierung bei Vorhaben mit niedrigeren zuweisungsfähigen Kosten kann die Investitionspauschale (Art. 12 FAG) eingesetzt werden.
- Die Bayerische Staatsregierung hat mit Bekanntmachung vom 9. Dezember 1997 – BIII2- 515-176 (AllMBI 1998 S. 3) die **Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)** veröffentlicht. Die VOF dient der Umsetzung der Dienstleistungs Koordinierungsrichtlinie (Richtlinie 92/50/EWG) in deutsches Recht. Auf die entsprechende Beachtung der VOF wird hingewiesen.
- Auf die aktuellen Kostenrichtwerte (Anlage 1 zu den FA-ZR 2006) wird hingewiesen.

II.

Bei der Antragstellung für das Haushaltsjahr 2007 ist im Einzelnen Folgendes zu beachten:

A) Schulhausbaumaßnahmen und Schulsportanlagen

- Die Zuweisungsanträge sind in **einfacher Fertigung** nach dem Formblatt Muster 1 a zu Art. 44 BayHO **unmittelbar bei der Regierung der Oberpfalz einzureichen**. Der jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörde ist gleichzeitig ein Abdruck des Antrages zu übermitteln, soweit diese nicht selbst die Bewilligungsbehörde ist. Auf die Bek des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 2. Mai 2005 Az.: 11/17-H 1007-002-17558/05 zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) - StAnz Nr. 19/2005 wird hingewiesen.
- Zur Vereinfachung der Antragsbearbeitung gilt Folgendes:
 - Dem **Antrag** (Muster 1 a zu Art. 44 BayHO) sind beizufügen:
 - Angaben zu den finanziellen Verhältnissen (Muster 2 zu Art. 44 BayHO),
 - Planunterlagen, bestehend aus

- a) dem Bau- und/oder Raumprogramm, gegebenenfalls mit Anerkennungsvermerk,
- b) einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 und – sofern vorhanden – einem Messtischblatt,
- c) einem Lageplan des Bauvorhabens, mindestens im Maßstab 1 : 1.000, mit Darstellung der Erschließung und der Außenanlagen,
- d) Plänen, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten im Maßstab 1 : 100; Freisportanlagen im Maßstab 1 : 500). Umbaumaßnahmen sind in den Plänen farbige darzustellen.
Bei Neu- und Erweiterungsbauten sind ein Übersichtsplan bzw. ein Messtischblatt und Pläne, die Art und Umfang des Bauvorhabens nachweisen, nicht erforderlich.

2.1.3 Vorbescheide oder sonstige Nachweise über die baurechtliche Zulässigkeit des Vorhabens,

2.1.4 Erläuterungsbericht nach Muster 6 zu Art. 44 BayHO und ergänzende Baubeschreibung,

2.1.5 Kostenermittlung

Die Kosten sind entsprechend Anlage 5 zu den FA-ZR 2006 (gegebenenfalls unterteilt nach Bauobjekten/Bauabschnitten bzw. nach Erweiterung/Umbau/Generalsanierung) gemäß DIN 276 – Ausgabe 1993 zu ermitteln. Als Anlage sind – soweit erforderlich – Kostenaufschlüsselungen oder Berechnungen anderer Art, deren Ergebnisse der Kostenermittlung zugrunde gelegt wurden, beizufügen. Bei Hochbauten sind die Flächen und Rauminhalte nach DIN 277 zu berechnen. Besonders wird darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen, bei denen neben förderfähigen Abschnitten auch nicht förderfähige Bauteile (z. B. Hausmeisterwohnung) errichtet, umgebaut oder saniert werden, oder bei denen unterschiedliche Kostenrichtwerte gelten, von Beginn an eigene Abrechnungen der bauausführenden Firmen für jeden dieser Teilbereiche sicherzustellen sind. Dies ist auch für eine getrennte Darstellung der Bereiche im Verwendungsnachweis bzw. für die Ermittlung der zuweisungsfähigen Kosten in einer Verwendungsbestätigung von Bedeutung (vgl. hierzu auch Abschnitt III Nr. 6 dieses Schreibens).

2.1.6 Schulaufsichtliche Genehmigung (zuständig Sachgebiet Schulrecht – 43 – der Regierung der Oberpfalz),

2.1.7 Beschluss des zuständigen Organs über die Durchführung der Maßnahme oder der Beteiligung daran,

2.1.8 bei Verbandsschulen ist für jede der am Schulverband beteiligten Gemeinden eine Übersicht nach Muster 2 zu Art. 44 BayHO sowie eine Aufstellung über das Beteiligungsverhältnis beizugeben.

B) Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen im Sinn der Nr. 1.3 FA-ZR 2006 sind nach Art. 2 BayKiBiG insbesondere

- Kinderkrippen
- Kindergärten
- Horte
- Häuser für Kinder

Eine Maßnahme kann gefördert werden, soweit sie sich auf Plätze beschränkt, die nach Art. 7 und 8 BayKiBiG als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt sind, und wenn die Voraussetzungen des Art. 27 Abs. 4 BayKiBiG vorliegen.

Die Anträge sind entsprechend Ziff. II Buchstabe A in **einfacher Fertigung** vorzulegen.

C) Kommunale Theaterbauten und Konzertsaalbauten

Ab dem 1. Januar 2002 werden kommunale Theaterbauvorhaben wieder mit Mitteln des Art. 10 FAG gefördert. Förderfähig sind Investitionen für professionelle kommunale Theaterbauten und Konzertsaalbauten, die Betriebskostenzuschüsse des Staats-

ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst erhalten. In der Oberpfalz ist dies das Theater Regensburg.

Die Förderung erfolgt nach den für Art. 10 FAG geltenden Grundsätzen und Verfahren. Die Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR 2006) sind sinngemäß in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Der Förderrahmen bewegt sich zwischen 0 und 60 v. H. der zuweisungsfähigen Kosten. Die konkrete Förderhöhe ist unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungskraft des kommunalen Trägers sowie nach der Höhe der zuweisungsfähigen Investitionskosten zu bestimmen. Dabei ist bei landesdurchschnittlicher Finanzkraft von einem Fördersatz von 25 v. H. der zuweisungsfähigen Kosten auszugehen.

Zuschussfähig sind Aufwendungen für

- Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,
- Sanierungen und technische Einbauten im Bereich der Bühne sowie des Zuschauerraumes,

soweit diese Baumaßnahmen für den Spielbetrieb notwendig sind. Kosten des Bauunterhalts und von Instandsetzungen aufgrund mangelhaften Bauunterhalts können nicht gefördert werden.

Die Förderung nach Art. 10 FAG gilt für alle Maßnahmen, für die ab dem 1. Januar 2002 erstmalig ein Zuweisungsbescheid erlassen wird.

Förderanträge sind über die Regierung dem Staatsministerium der Finanzen vorzulegen. Das Staatsministerium der Finanzen entscheidet nach Anhörung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern über die grundsätzliche Förderfähigkeit eines beantragten Vorhabens. Das Bewilligungsverfahren und die fachliche Prüfung obliegt im Übrigen der Regierung. Über Anträge auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns entscheidet die Regierung mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

F) Feuerwehrrätehäuser

Die Anträge sind entsprechend Ziff. II Buchstabe A in **einfacher Fertigung** unmittelbar bei der Regierung der Oberpfalz vorzulegen. Auf Nr. 6.1 FwZR wird hingewiesen.

III.

1. Bei bereits anfinanzierten Maßnahmen ist der **Antrag auf Bewilligung weiterer Zuweisungsraten** bis zum

2. November 2006

einfach bei der Regierung einzureichen. Zu verwenden ist dabei das **Muster 1 a** zu Art. 44 BayHO. Von der Beigabe der Unterlagen nach Nrn. 2.1.2 bis 2.1.8 ist abzusehen.

1.1 Für die Ermittlung der zuweisungsfähigen Kosten nach Kostenrichtwerten bei bereits anfinanzierten Baumaßnahmen ist der Kostenanfall, aufgeteilt auf die einzelnen Haushaltsjahre (ohne Kostengruppe 1 des Musters 5 zu Art. 44 BayHO), auf einem gesonderten Blatt mitzuteilen (vgl. Nr. 5.2.2.4 FA-ZR).

1.2 Kostensteigerungen. Wegen der Förderung von Kostensteigerungen bei Baumaßnahmen wird auf das RS vom 7. Dezember 1993, Az.: 230-1551-133, hingewiesen (Rechtzeitige Mitteilung!).

IV.

1. Bei Anträgen kreisangehöriger Gemeinden hat das Landratsamt zur Finanzlage des Antragstellers unter Berücksichtigung der Folgekosten kurz Stellung zu nehmen.

2. Soweit bisher vorgelegten Anträgen nicht durch eine Bewilligung entsprochen worden ist und der jeweilige Antrag auch nicht zurückgenommen wird, ist für das Haushaltsjahr 2007 wieder ein Antrag nach Muster 1 a zu Art. 44 BayHO zu stellen. Diesem Antrag sind die Angaben zu den finanziellen Verhältnissen nach Muster 2 zu Art. 44 BayHO beizufügen. Soweit gegenüber den vorliegenden Unterlagen Änderungen eingetreten sind, sind diese mitzuteilen.

3. Die Anträge für das Haushaltsjahr 2007 können mit der Regierung der Oberpfalz vorbesprochen werden. Fernmündliche Terminvereinbarung unter Tel. (0941) 5680-250 ist erforderlich.
4. Die Anträge können ab sofort bis spätestens 30. September 2006 gestellt werden.

Der Antragstermin 30. September 2006 ist zuverlässig einzuhalten. Terminverlängerung kann nicht gewährt werden. Später eingehende oder unvollständige Anträge müssen unbearbeitet zurückgegeben werden.

Bei Kindertageseinrichtungen und Feuerwehrrätehäusern ist der Antragstermin 30. September 2006 möglichst einzuhalten.

Das Regierungskontingent ist durch laufende bzw. vorliegende Maßnahmen bereits vorbelastet. Die Berücksichtigung aller angemeldeten Maßnahmen im Haushaltsjahr 2007 ist deshalb voraussichtlich nicht möglich.

Die Regierung der Oberpfalz ist gehalten, in die Bedarfsanmeldung zum 1. Dezember 2006 für das Haushaltsjahr 2007 nur bewilligungsreife Vorhaben aufzunehmen. Bewilligungsreife Maßnahmen sind Projekte, für die alle notwendigen fachlichen Stellungnahmen vorliegen und die sonstigen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind.

5. Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns für kommunale Baumaßnahmen.

Im Förderverfahren nach Art. 10 FAG darf die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns nur dann ausgesprochen werden, wenn - zumindest überschlägig - die Finanzierung des Vorhabens einschließlich etwaiger Kosten der Vorfinanzierung und der Folgekosten hinreichend gesichert erscheint.

Zwischen dem Zuweisungsempfänger und der Regierung der Oberpfalz (Bewilligungsbehörde) ist daher **vor der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn eine Maßnahmen-Vereinbarung zur Finanzierbarkeit der Maßnahme** zu treffen. Diese Maßnahmen-Vereinbarung wird in der Regel mit der Mitteilung über das Ergebnis der baufachlichen Prüfung versandt.

6. Nachweis der Verwendung.

Nach Nr. 6.1 ANBest-K ist die Verwendung der Zuweisung spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme des Vorhabens nachzuweisen. Der Zuweisungsempfänger hat nun die Wahlmöglichkeit, zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel entweder den herkömmlichen Verwendungsnachweis oder eine Verwendungsbestätigung nebst entsprechender Erklärung zur Zuschlagsregelung vorzulegen.

Auf das Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 14. November 2003, Az.: 230-1551-305, wird hingewiesen.

Nach Vorlage des Verwendungsnachweises oder der Verwendungsbestätigung ist ein Wiederholungsantrag nach Muster 1 a oder ein Auszahlungsantrag nicht mehr erforderlich.

Regensburg, 12. Juli 2006
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

Verordnung über Organisationsänderungen an den Volksschulen Falkenstein und Rettenbach, Landkreis Cham, sowie den Volksschulen Altenthann, Bach a.d.Donau, Brennberg, Donaustauf, Pfatter, Wiesent und Wörth a.d.Donau Landkreis Regensburg, Vom 29. Juni 2006

Nr. 43.11-5102-CHA 49 und R/L-32

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Es wird eine Volksschule Wörth-Wiesent (Grund- und Hauptschule) errichtet.
Die bisherigen Volksschulen Wiesent (Grundschule und Teilhauptschule I) und Wörth a.d.Donau (Grundschule und Teilhauptschule II) werden aufgelöst.
- (2) Die Jahrgangsstufen 5 und 6 der Volksschule Pfatter (Grundschule und Teilhauptschule I) werden zur neuen Volksschule Wörth-Wiesent (Grund- und Hauptschule) umgesprengelt.
Die Volksschule Pfatter besteht als Grundschule weiter.
- (3) Die Jahrgangsstufen 5 und 6 der Volksschule Brennberg (Grundschule und Teilhauptschule I) und die Jahrgangsstufen 7 mit 9 der Volksschule Rettenbach (Grundschule und Teilhauptschule II) werden zur Volksschule Falkenstein (Grund- und Hauptschule) umgesprengelt.
Die Volksschulen Brennberg und Rettenbach bestehen als Grundschulen weiter.
- (4) Die Gemeindeteile Eckenzell, Hermannsöd, Oberroith und Pangerlhof der Gemeinde Wiesent, die bisher den Volksschulen Brennberg (Grundschule und Teilhauptschule I) und Rettenbach (Grundschule und Teilhauptschule II) zugeordnet waren, werden der neu errichteten Volksschule Wörth-Wiesent (Grund- und Hauptschule) zugeordnet.
- (5) Der Gemeindeteil Scherbatzen der Gemeinde Altenthann, der bisher zu den Sprengeln der Volksschulen Brennberg (Grundschule und Teilhauptschule I) und Rettenbach (Grundschule und Teilhauptschule II) gehörte, und der Gemeindeteil Steinbuckl der Gemeinde Altenthann, der derzeit den Volksschulen Bach a.d.Donau (Grundschule), Wiesent (Grundschule und Teilhauptschule I) und Wörth a.d.Donau (Grundschule und Teilhauptschule II) zugeordnet ist, werden bezüglich der Jahrgangsstufen 1 mit 4 der Volksschule Altenthann (Grundschule) und hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 mit 9 der Volksschule Donaustauf (Grund- und Hauptschule) zugeteilt.

§ 2

Bezüglich der Volksschule Wörth-Wiesent wird Folgendes bestimmt:

- (1) Es besteht eine öffentliche Volksschule mit dem Sitz in Wörth a.d.Donau. Weiterer Schulort ist Wiesent.
- (2) Die Schule führt die Bezeichnung: Volksschule Wörth-Wiesent (Grund- und Hauptschule).
- (3) Als Sprengel der Volksschule Wörth-Wiesent werden bestimmt:
 1. für die Jgst. 1 mit 9:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Wiesent;
 - b) das Gebiet der Stadt Wörth a.d.Donau.

2. für die Jgst. 5 mit 9 zusätzlich:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Bach a.d.Donau;
 - b) das Gebiet der Gemeinde Pfatter.

§ 3

- (1) § 3 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Falkenstein, Landkreis Cham, vom 24. Februar 1981 Nr. 240 – 3055 g CHA 220 (RABl S. 28), erhält folgende Fassung:
 „Als Sprengel der Volksschule Falkenstein werden bestimmt:
 1. für die Jgst. 1 mit 9:
das Gebiet des Marktes Falkenstein.
 2. für die Jgst. 5 mit 9 zusätzlich:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Brennbach (Landkreis Regensburg);
 - b) das Gebiet der Gemeinde Rettenbach.“

- (2) Die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule in Rettenbach, Landkreis Cham, vom 24. Februar 1981 Nr. 240 – 3055 g CHA 223 (RABl S. 29), geändert mit Verordnung vom 9. August 1993 Nr. 240-5102-R/L-17 (RABl S. 80), erhält folgende Fassung:

„§ 1

Es besteht eine öffentliche Volksschule für die Jgst. 1 mit 4 mit dem Sitz in Rettenbach.

§ 2

Die Schule führt die Bezeichnung: Volksschule Rettenbach (Grundschule).

§ 3

Als Sprengel der Schule werden bestimmt:

1. das Gebiet der Gemeinde Rettenbach;
2. der Gemeindeteil Zumhof der Gemeinde Brennbach (Landkreis Regensburg).“
- (3) In § 3 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Altenthann, Landkreis Regensburg, vom 9. Dezember 1981 Nr. 240 – 3055 g R 274 (RABl S. 125), zuletzt geändert mit Verordnung vom 15. Juli 2002 Nr. 530-5102-R/L-40 (RABl S. 36), und in § 3 Nr. 2 Buchstabe c) der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Donaustauf, Landkreis Regensburg, vom 9. Dezember 1981 Nr. 240-3055 g R 280 (RABl S. 127), zuletzt geändert mit Verordnung vom 15. Juli 2002 Nr. 530-5102-R/L-40 (RABl S. 36), werden jeweils die Worte „mit Ausnahme der Gemeindeteile Scherbatzen und Steinbuckl“ gestrichen.
- (4) § 3 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Bach a.d.Donau, Landkreis Regensburg, vom 9. Dezember 1981 Nr. 240 – 3055 g R 276 (RABl S. 126), erhält folgende Fassung:
 „Als Sprengel der Schule wird das Gebiet der Gemeinde Bach a.d.Donau bestimmt.“
- (5) Die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Brennbach, Landkreis Regensburg, vom 9. Dezember 1981 Nr. 240 – 3055 g R 279 (RABl S. 126), geändert mit Verordnung vom 9. August 1993 Nr. 240-5102-R/L-17 (RABl S. 80), erhält folgende Fassung:

„§ 1

Es besteht eine öffentliche Volksschule für die Jgst. 1 mit 4 mit dem Sitz in Brennbach.

§ 2

Die Schule führt die Bezeichnung: Volksschule Brennbach (Grundschule).

§ 3

Als Sprengel der Schule wird das Gebiet der Gemeinde Brennbach mit Ausnahme des Gemeindeteils Zumhof bestimmt.“

- (6) In der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Pfatter, Landkreis Regensburg, vom 9. Dezember 1981 Nr. 240 – 3055 g R 286 (RABl S. 129) erfolgen folgende Änderungen:
 1. In § 1 wird die Zahl „6“ ersetzt durch die Zahl „4“.
 2. In § 2 werden die Worte „und Teilhauptschule I“ gestrichen.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Wiesent, Landkreis Regensburg, vom 9. Dezember 1981 Nr. 240-3055 g R 292 (RABl S. 131), geändert mit Verordnung vom 9. August 1993 Nr. 240-5102-R/L-17 (RABl S. 80);
 2. die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Wörth a.d.Donau, Landkreis Regensburg, vom 9. Dezember 1981 Nr. 240-3055 g R 293 (RABl S. 131), geändert mit Verordnung vom 9. August 1993 Nr. 240-5102-R/L-17 (RABl S. 80).
- (3) Schüler der Gemeindeteile Scherbatzen und Steinbuckl der Gemeinde Altenthann bzw. der Gemeindeteile Eckenzell, Hermannsöd, Oberroith und Pangerlhof der Gemeinde Wiesent, die im Schuljahr 2005/2006 die Volksschulen Bach a.d.Donau, Brennbach, Rettenbach, Wiesent und Wörth a.d.Donau besuchen, können an der besuchten Schule in ihrer neuen Organisationsform verbleiben.

Regensburg, 29. Juni 2006
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

**Verordnung über
Organisationsänderungen an den
öffentlichen Volksschulen
in der Stadt Neumarkt i.d.OPf.,
Landkreis Neumarkt i.d.OPf.,
Vom 29. Juni 2006**

Nr. 43.11-5102-NM-28

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Jahrgangsstufen 5 und 6 aus dem Sprengel der Theo-Betz-Schule Neumarkt i.d.OPf. (Grundschule und Teilhauptschule I) werden zur Volksschule Neumarkt i.d.OPf., Weinbergerstraße (Hauptschule) umgesprengelt.

Die Theo-Betz-Schule Neumarkt i.d.OPf besteht als Grundschule weiter.

§ 2

§ 1 der Rechtsverordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschulen in der Stadt Neumarkt i.d.OPf. vom 6. März 1995 Nr. 240-5102-NM-10 (RABl S. 13), zuletzt geändert mit Verordnung vom 14. Juni 2005 Nr. 530.4-NM-24 (RABl S. 39), wird wie folgt geändert:

- (1) In der Überschrift zu Nr. 2 werden die Worte „ und Teilhauptschule I“ gestrichen.
- (2) Nr. 8 erhält folgende Fassung:
 „**Volksschule Neumarkt i.d.OPf., Weinbergerstraße (Hauptschule)**

- a) der in Nr. 1 beschriebene Sprengel der Volksschule Neumarkt i.d.OPf., an der Bräugasse (Grundschule), ausgenommen das Gebiet begrenzt im Norden durch die B 8, im Osten durch die neue B 299, im Süd-Westen durch den Sprengel der Volksschule Woffenbach (Grundschule) und im Nord-Westen durch den Sprengel der Volksschule Pölling (Grundschule);
- b) die in Nrn. 2, 3 und 6 beschriebenen Sprengel der
- Theo-Betz-Schule Neumarkt i.d.OPf. (Grundschule);
 - Volksschule Neumarkt i.d.OPf., in der Hasenheide (Grundschule);
 - Volksschule Neumarkt i.d.OPf. – Wolfstein (Grundschule);

(3) Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„Volksschule Neumarkt i.d.OPf., Woffenbacher Straße (Hauptschule)

- a) Teilgebiet des in Nr. 1 beschriebenen Sprengels der Volksschule Neumarkt i.d.OPf., an der Bräugasse (Grundschule), das im Norden durch die B 8 begrenzt wird, im Osten durch die neue B 299, im Süd-Westen durch den Sprengel der Volksschule Woffenbach (Grundschule) und im Nord-Westen durch den Sprengel der Volksschule Pölling (Grundschule);
- b) die in Nrn. 4, 5 und 7 beschriebenen Sprengel der
- Volksschule Pölling (Grundschule);
 - Volksschule Holzheim (Grundschule),
 - Volksschule Woffenbach (Grundschule).“

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Regensburg, 29. Juni 2006
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

**Verordnung über
Organisationsänderungen an der
Volksschule Pyrbaum (Grundschule
und Teilhauptschule I) und der
Erich Kästner Schule Postbauer-Heng
(Grund- und Hauptschule),
Landkreis Neumarkt i.d.OPf.,
Vom 3. Juli 2006**

Nr. 43.11-5102-NM-28

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Jahrgangsstufen 5 und 6 aus dem Markt Pyrbaum werden von der Volksschule Pyrbaum (Grundschule und Teilhauptschule I) zur Erich Kästner Schule Postbauer-Heng (Grund- und Hauptschule) umgesprengelt.

Die Volksschule Pyrbaum besteht als Grundschule weiter.

§ 2

Die Rechtsverordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Pyrbaum, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., vom 14. August 1981 Nr. 240-3055 g NM 235 (RABl S. 77) wird wie folgt geändert:

- (1) In § 1 wird die Ziffer „6“ ersetzt durch die Ziffer „4“.
- (2) In § 2 werden die Worte „und Teilhauptschule I“ gestrichen.

§ 3

In § 3 Nr. 2 der Rechtsverordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Postbauer-Heng, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., vom 14. August 1981 Nr. 240-3055 g NM 234 (RABl S. 77), geändert mit Verordnung vom 6. Juni 2002 Nr. 530-5102-NM-16 (RABl S. 29), wird die Ziffer „7“ ersetzt durch die Ziffer „5“.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Regensburg, 3. Juli 2006
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

**Gemeinsame Verordnung
der Regierungen von Niederbayern
und der Oberpfalz über
Organisationsänderungen an der
Volksschule Miltach (Grundschule
und Teilhauptschule I) und der
Karl-Peter-Obermaier-Volksschule Bad
Kötzing (Hauptschule)
Landkreis Cham,
Vom 5. Juli 2006 Nr. 44-5103/282-21
und
Vom 26. Juni 2006
Nr. 43.11-5102-CHA-48**

Aufgrund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414) erlassen die Regierung von Niederbayern und die Regierung der Oberpfalz folgende Gemeinsame Rechtsverordnung:

§ 1

Die Jahrgangsstufen 5 und 6 aus dem Gebiet der Gemeinde Miltach, Blaibach und Zandt werden von der Volksschule Miltach (Grundschule und Teilhauptschule I) zur Karl-Peter-Obermaier-Volksschule Bad Kötzing (Hauptschule) umgesprengelt.

Die Volksschule Miltach besteht als Grundschule weiter.

§ 2

Die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Miltach, Landkreis Cham, vom 4. November 1980 Nr. 240 – 3055 g CHA 212 (RABl OPf 1981 S. 11) erhält folgende Änderungen:

- (1) In § 1 Satz 1 wird die Zahl „6“ ersetzt durch die Ziffer „4“.
- (2) In § 2 werden die Worte „und Teilhauptschule I“ gestrichen.

§ 3

§ 4 der Gemeinsamen Verordnung der Regierungen von Niederbayern und der Oberpfalz über die Organisation der öffentlichen Volksschulen in der Stadt Bad Kötzing, Landkreis Cham, vom 3. Februar 1981 Nr. 240-3055 g 165 REG bzw. vom 4. November 1980 Nr. 240-3055 g CHA 205 (RABl NB 1981 S. 13, RABl OPf 1981 S. 9), zuletzt geändert durch Gemeinsame Rechtsverordnung der Regierungen von Niederbayern und der Oberpfalz vom 18. Juni 2004 Nr. 540-5102-282/18 bzw. vom 25. Mai 2004 Nr. 530-5102-CHA-35 (RABl NB S. 80, RABl OPf S. 49) erhält folgende Fassung:

„ Als Sprengel der Karl-Peter-Obermaier-Volksschule Bad Kötzing (Hauptschule) werden bestimmt:

1. das in § 3 dieser Verordnung beschriebene Sprengelgebiet der Volksschule Bad Kötzing (Grundschule);
2. die Gemeindeteile Bärndorf, Breitensteinmühle, Gruben, Haidstein, Lederdorn, Meinzing und Moos der Gemeinde Chamerau;
3. das Gebiet der Gemeinde Blaibach;
4. das Gebiet der Gemeinde Miltach;
5. das Gebiet der Gemeinde Zandt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Landshut, 5. Juli 2006
Regierung von Niederbayern

Regensburg, 26. Juni 2006
Regierung der Oberpfalz

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

Bekanntmachung der Zwölften Änderung des Regionalplans Region Oberpfalz-Nord (6)

(Teilfortschreibung des Kapitels B I Natur und Landschaft,
Naturpark Hirschwald südlich von Amberg)

Gemäß Beschluss des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord vom 15. November 2005.

Auf Grund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 1 Abs. 2 Nr. 1. des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 10. Januar 1989, GVBl S. 18, BayRS 230-1-10-U, zuletzt geändert durch die elfte Änderung vom 23. Mai 2005, Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 6/2005, S. 23), werden wie folgt geändert:

Kapitel B I Natur und Landschaft

Ziel Z 5.1 Naturparke erhält folgende Fassung:

Z 5.1 Naturparke

Folgende Landschaften sollen in die Ausweisung von Naturparken einbezogen werden:

- Bereich um Steinberg
- Naabgebirge
- Bereich des Röthenbachtals
- Bereich um Eschenbach i.d.OPf./Neustadt a.Kulm
- Wiesauer Weiherplatte
- Bereich um Pechbrunn/Konnorsreuth/Waldsassen
- Bereich des Lauterachtals und Hirschwald.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung in Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, 24. April 2006
Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord

Landrat Simon Wittmann
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2006

I.

Aufgrund des § 12 der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1994 (RABl S. 123), geändert mit Satzung vom 6. Dezember 1999 (RABl S. 78) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Versammlung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz in ihrer öffentlichen Sitzung am 19. Juni 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.198.669,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	42.693,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes (Tierkörperumlage), der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 191.389,00 € (Umlagesoll) festgesetzt.

Der nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird nach den Einwohnerzahlen und den Zahlen der Viehzählung im räumlichen Wirkungsbereich der Verbandsmitglieder umgelegt (§ 11 Abs. 2 Satz 2 der Verbandsatzung).

Die Umlagenberechnung ist dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 11. Juli 2006 Nr. 12-1512-NEW-Z-1-22 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Neustadt a.d. Waldnaab, Fliederstraße 10, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Neustadt a.d.Waldnaab, den 12. Juli 2006
Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung
in der nördlichen Oberpfalz

Simon Wittmann
Verbandsvorsitzender

**Nachrichtliche Veröffentlichung der
Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Tierkörper-
beseitigung Nordbayern
für das Haushaltsjahr 2006**

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2006 vom 15. Mai 2006 im Oberfränkischen Amtsblatt vom 21. Juni 2006, Nr. 6, amtlich bekannt gemacht wurde.

Bamberg, 15. Mai 2006
Zweckverband Tierkörperbeseitigung
Nordbayern

Dr. Günther Denzler
Verbandsvorsitzender